

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 01/0219/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 02.03.2022
		Verfasser/in:
<b>Einwohner*innenantrag "Aachen klimaneutral 2030!"</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
30.03.2022	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin

## **Erläuterungen:**

### **I. Sachverhalt:**

Die Initiative „Klimaentscheid Aachen“ hat im Jahre 2021 eine Unterschriftensammlung für einen Einwohner\*innenantrag unter dem Motto „Aachen klimaneutral 2030!“ gestartet. Das Unterschriftenblatt mit ausformuliertem Antragstext ist als Anlage beigefügt.

Die Vertreter\*innen der Initiative beabsichtigen, die Unterschriftensammlung in der Sitzung des Rates am 30.03.2022 Frau Oberbürgermeisterin Keupen zu übergeben.

### **II. Rechtslage**

Ein Einwohner\*innenantrag ist ein gesetzliches Instrument der Gemeindeordnung NRW (§ 25 GO NRW<sup>1</sup>) und hat zum Ziel, dass eine bestimmte Angelegenheit im Gemeinderat behandelt wird. Das Quorum für seine

Zulässigkeit beträgt in kreisfreien Städten 4 v. H. der antragsberechtigten Einwohner\*innen der Gemeinde, höchstens jedoch 8.000 Einwohner\*innen. Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens hat die Stadt Aachen eine Satzung erlassen.<sup>2</sup>

Entgegennehmende Stelle für an den Rat gerichtete Einwohner\*innenanträge ist die Oberbürgermeisterin. Nach der Entgegennahme des Antrages und der Unterschriften findet eine unverzügliche Vorprüfung der Zulässigkeit des Antrages statt, die längstens innerhalb von sechs Wochen abzuschließen ist. Über das Ergebnis der Vorprüfung ist der Rat in der auf den Eingang des Antrages nächstfolgenden Sitzung des Rates zu unterrichten.

Nach § 25 Abs. 7 GO NRW muss der Rat Aachen ein zweistufiges Entscheidungsverfahren beachten:

1.

In einem ersten Schritt muss der Rat über die Zulässigkeit des Einwohner\*innenantrages entscheiden.

Der Einwohner\*innenantrag ist insbesondere unzulässig, wenn

- a) er nicht den Formvorschriften des § 25 Abs. 2 GO NRW entspricht (fehlende Schriftform, kein bestimmtes Begehren, fehlende Begründung, keine Benennung von mindestens einer, höchstens drei vertretungsberechtigten Personen).
- b) in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Einwohner\*innenantrag gestellt worden ist (maßgebend ist der Zeitpunkt des Antragseinganges),
- c) der Rat der Stadt für die Angelegenheit keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
- d) der Einwohner\*innenantrag nicht von mindestens 4 vom Hundert 8.000 Einwohnern der Stadt Aachen ordnungsgemäß gemäß § 25 Abs. 4 GO NRW unterzeichnet ist (Einwohner\*in in diesem Sinne sind alle Personen, die im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages bei der Oberbürgermeisterin das 14. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Aachen wohnen).

---

<sup>1</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=146702,26](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146702,26)

<sup>2</sup> [https://www.aachen.de/de/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/stadtrecht/pdfs\\_stadtrecht/160.pdf](https://www.aachen.de/de/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/160.pdf)

Erweist sich ein Einwohner\*innenantrag als unzulässig, weist der Rat diesen ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück.<sup>3</sup> Erweist sich ein Einwohner\*innenantrag als zulässig, stellt der Rat die Zulässigkeit des Antrages förmlich fest.

2.

Die Beratung und Entscheidung des Rates über das sachliche Anliegen des zulässigen Einwohner\*innenantrages - die spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des Antrages bei der Oberbürgermeisterin zu erfolgen hat – findet grundsätzlich in der nächstfolgenden Ratssitzung statt. Für diese Entscheidung kann der Rat bis zu dieser Sitzung eine Empfehlung des zuständigen Fachausschusses und/oder der betroffenen Bezirksvertretung einholen.

Die Vertreter\*innen des Einwohner\*innenantrages sind berechtigt, den Antrag in der Ratssitzung, in der über den Antrag sachlich entschieden wird, zu erläutern. Die Redezeit der Vertreter\*innen soll zusammengenommen dreißig Minuten nicht überschreiten.

### 3. Weiteres Vorgehen

- i. Sofern der Einwohner\*innenantrag nebst Unterschriftenlisten in der Sitzung am 30.03.2022 übergeben wird, veranlasst Frau Oberbürgermeisterin Keupen sofort die Prüfung der Zulässigkeit des Einwohner\*innenantrages durch die Verwaltung.
- ii. Es ist beabsichtigt, dass der Rat in der Sitzung am 11.05.2022 sowohl über die Zulässigkeit des Einwohner\*innenantrages und im Falle der Zulässigkeit auch in der Sache entscheidet.
  - (1) Erweist sich der Einwohner\*innenantrag als **unzulässig**, wird dieser zurückgewiesen. In diesem Fall sind die Vertreter\*innen der Initiative **nicht** berechtigt, diesen zu erläutern. Nach der Ratssitzung erhalten die Vertreter\*innen einen rechtsmittelfähigen Bescheid von der Verwaltung.
  - (2) Über den **zulässigen** Einwohner\*innenantrag muss der Rat inhaltlich entscheiden. Zuvor haben die Vertreter\*innen der Initiative die Möglichkeit, den Einwohner\*innenantrag zu erläutern. Auch hierüber ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid von der Verwaltung.

#### **Hinweis zu einer möglichen Befangenheit:**

Nach dem Kommentar zur GO NRW sind Gemeinderäte als Vertreter\*in eines Einwohnerantrags nicht befangen, da sie im Zusammenhang mit ihrer kommunalpolitischen Bestätigung und ihrem Mandat und somit in öffentlicher Eigenschaft in der Bürgerinitiative tätig geworden sind (außer es liegen besondere Umstände vor, z. B. wenn ein Gemeinderat Sprecher der Bürgerschaft ist, die den Antrag gestellt hat).

Ratsmitglieder, die den Antrag „nur“ unterschrieben haben, sind deshalb ebenfalls nicht befangen.

---

<sup>3</sup> Gegen diese Entscheidung können nur die Vertreter\*innen des Einwohner\*innenantrages innerhalb der Rechtsmittelfrist einen Rechtsbehelf einlegen, über den der Rat entscheidet.

**Anlage/n:**

EWA-Unterschriftbogen

# „Aachen klimaneutral 2030!“

Die Unterzeichnenden beantragen nach § 25 der Gemeindeordnung:

## 1. Die Stadt Aachen erstellt ein konkretes und verbindliches Klimaschutzkonzept<sup>(A)</sup> für eine echte Klimaneutralität<sup>(B)</sup> bis 2030. Dieses Konzept

- kann neu erstellt werden oder auf dem bestehenden integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) basieren,
- wird alle direkten und indirekten Einflussmöglichkeiten der Stadt zur Emissionsminderung umfassen,
- wird innerhalb von 18 Monaten nach Annahme des Einwohner:innenantrags fertiggestellt sein und
- wird direkt im Anschluss allen Bürger:innen barrierefrei zur Verfügung gestellt und unmittelbar danach umgesetzt.

## 2. Die Stadt Aachen

- überprüft und dokumentiert die Umsetzung,
- informiert weiterhin jährlich die Öffentlichkeit über die Umsetzung und die erreichten Emissionsreduktionen und verdeutlicht in der Beschlussvorlage zukünftiger Ausschuss- und Ratsbeschlüsse die Auswirkung auf die Erreichung des Ziels.

## 5 von 6 in Zusammenstellung

**Begründung:** Die heutige Gesellschaft steht in der Verantwortung, künftigen Generationen eine nachhaltige Lebensgrundlage zu hinterlassen; die menschengemachte Erderwärmung bedroht diese. Deutschland hat 2015 im Übereinkommen von Paris zugesagt, Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Auch Aachen soll seinen Beitrag leisten und daher bis 2030 klimaneutral werden. Gleichzeitig wird Aachen mit erneuerbaren Energien, Begrünung, einem zukunftsfähigen und nachhaltigen Gebäudebestand und fossillfreier Mobilität attraktiver.

Der Rat der Stadt Aachen hat bereits am 26.08.2020 das "integrierte Klimaschutzkonzept" (IKSK) beschlossen. Dieses beinhaltet ein Strategiekonzept 2030 mit darin enthaltenen ersten Handlungsschritten bis 2025. Es enthält jedoch

- keine Berücksichtigung des CO<sub>2</sub>e-Resbudgets, stattdessen ein Reduktionsziel, das nur eine Halbierung der Emissionen von 1990 bis 2030 vorsieht (womit das Resbudget schon vor 2030 aufgebraucht wäre) und
- konkrete Maßnahmen, die dieses bereits unzureichende Reduktionsziel nur zu 59% umsetzen.

Das IKSK reicht also als Aachener Beitrag zur Einhaltung des 1,5°C-Ziels bei Weitem nicht aus. Dies wird bereits im Konzept selbst auf Seite 45 erwähnt.

**Vertretungsberechtigte:** Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind: 1) Susanne Ehret, Achterstraße 25, 52062 Aachen 2) Elisa Ehret, Weberstraße 25, 52064 Aachen 3) Alexander Graf, Heckstraße 89, 52080 Aachen. Die Unterzeichnenden berechtigen die Vertretungsberechtigten, den Antrag im Falle eines Kompromisses zurückzunehmen oder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abzuändern, soweit dies für die Zulässigkeit erforderlich ist. **Unterschriftsberechtigt** sind alle Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz in Aachen ab dem 14. Lebensjahr, die die Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen Landes der Europäischen Union besitzen. Alle Eintragungen müssen leserlich und in jeder Zeile vollständig, ohne Gänsefüßchen bei darüber gleicher Eintragung, erfolgen. **Gesamte Formulare sind unglücklich!** Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung des oben genannten Einwohner:innenantrags verarbeitet und genutzt. Sie werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden. Weitere **Datenschutzhinweise** siehe Rückseite. **Rückgabe der Liste** an eine:n der Vertretungsberechtigten, Franziska May, Bachstraße 15, 52066 Aachen, oder eine der Sammelstellen (<https://klimaemscheid-aachen.de>)

(A) Das **Klimaschutzkonzept** enthält eine Strategie und konkrete Maßnahmen und soll nachvollziehbar aufzeigen

- wie viele CO<sub>2</sub>e-Emissionen (CO<sub>2</sub> und CO<sub>2</sub>-Äquivalente) pro Jahr in welchen Bereichen eingespart werden,
- was Stadt, Gewerbe, Landwirtschaft und Einwohner:innen jeweils konkret beitragen können und wie die Stadt diese Beiträge beeinflussen kann,
- wie etwaige Kompensationen durchgeführt werden sollen und
- welcher Stellenbedarf und welche Kosten zur Planung und Umsetzung geschätzt werden.

Das Ziel ist es, bis 2030 die Treibhausgas-Emissionen in Aachen auf netto null zu bringen (d.h. unter Einbezug der regionalen Treibhausgas-Senken in einer Quellen-Senken-Bilanz). Der Plan soll nach BSKO-Standard (Bilanzierungs-Systematik Kommunal) erstellt werden.

(B) **Klimaneutralität** im Allgemeinen bedeutet, dass Handlungen und Prozesse keine CO<sub>2</sub>e-Emissionen verursachen bzw. nicht vermeidbare Emissionen vollständig kompensiert werden. Echte Klimaneutralität bedeutet, Klimaneutralität sektorenübergreifend (Energie, Verkehr, Wirtschaft, Gebäude, Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion) zu verwirklichen bzw. entsprechende Anreize zu setzen. Das bedeutet die maximal umsetzbare Reduktion aller Emissionen auf dem Stadtgebiet sowie städtischer Unternehmen außerhalb des Stadtgebiets und spätestens ab 2030 die Kompensation etwaiger nicht reduzierter Emissionen durch die Stadt Aachen.

	Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Datum der Unterschrift	Unterschrift	Bemerkung der Behörde bitte frei halten
1				520 ___	Aachen			
2				520 ___	Aachen			
3				520 ___	Aachen			
4				520 ___	Aachen			
5				520 ___	Aachen			
6				520 ___	Aachen			
7				520 ___	Aachen			
8				520 ___	Aachen			
9				520 ___	Aachen			
10				520 ___	Aachen			

Abgabe an einer der Sammelstellen  
(<https://klimaentscheid-aachen.de>)

oder per Post  
(entlang der Linien falten und mit Klebeband fixieren)

### Hinweis nach Art. 13 DSGVO

Für den Einwohner:innenantrag „Aachen klimaneutral 2030!“ werden auf den Unterschriftenlisten bzw. auf den Unterschriftenbögen persönliche Daten der Unterschriftsleistenden erhoben, nämlich Name, Adresse, Geburtsdatum sowie eine persönliche, per Unterschrift bestätigte Willensbekundung.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung:

25 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die ausgefüllten Unterschriftenlisten werden von den Sammler:innen sorgfältig verwahrt und an die Vertrauensperson der Initiative weitergeleitet, die datenschutzrechtlich verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO ist:

Alexander Graf, Heckstraße 89, 52080 Aachen, Tel. 0157 88242308, [atenschutz@klimaentscheid-aachen.de](mailto:atenschutz@klimaentscheid-aachen.de)

Sobald die Unterschriftensammlung abgeschlossen ist, leitet die Vertrauensperson die Unterschriftenlisten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich an die zuständige(n) Behörde(n) weiter. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist ausdrücklich verboten und darf weder durch die Initiative noch durch die Behörde erfolgen. Unterschriftsleistende haben jederzeit das Recht, bei der Vertrauensperson Auskunft über alle Aspekte der Datenverarbeitung zu verlangen. Zudem haben sie das Recht, ihre Unterschriftsleistung zurückzuziehen. Darüber hinaus haben Unterschriftsleistende jederzeit das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde sind:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-999

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

- umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier -

Bei  
Postversand:  
Bitte falten und  
zulegen und  
frankieren

An:  
Klimaentscheid Aachen  
c/o Franziska May  
Bachstraße 15  
52066 Aachen



Klimaentscheid  
Aachen

Unterschriftenbogen zum Einwohner:innenantrag  
„Aachen klimaneutral 2030!“

Wir möchten dazu beitragen, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, indem Aachen bis 2030 klimaneutral wird. Die Klimakrise ist eine Gefahr für unsere Zukunft. Schon heute hat sie unsere Stadt erreicht: Hitzesommer, Wasserknappheit und Ernteauffälle. Machen wir weiter wie bisher, wird sich die Durchschnittstemperatur auf der Erde innerhalb der Lebenszeit unserer Kinder und Enkel um 3 bis 4°C erhöhen, was weltweit zu Naturkatastrophen und Konflikten führen wird. Für eine lebenswerte Zukunft kann und muss in Bereichen wie Strom, Verkehr, Gebäude und Industrie viel getan werden. Darum lasst uns jetzt handeln!

**Deshalb sammeln wir Unterschriften für einen Einwohner:innenantrag! Wir fordern im Text auf der Vorderseite**

1. ein konkretes und verbindliches Konzept für Klimaneutralität bis 2030 und
2. eine zügige und transparente Umsetzung, die regelmäßig überprüft wird.

So kannst Du uns unterstützen:

**Unterschreibe!**

**Erzähl** Freunden, Familie und Nachbarn von uns!

**Mach** bei uns mit!

**Spende!**

Mehr Infos auf: <https://klimaentscheid-aachen.de>

Kontakt: [info@klimaentscheid-aachen.de](mailto:info@klimaentscheid-aachen.de)

Instagram: [klimaentscheidac](https://www.instagram.com/klimaentscheidac)

Facebook: [KlimaentscheidAachen](https://www.facebook.com/klimaentscheidAachen)

Spendenkonto: Initiative 3 Rosen e.V., Sparkasse Aachen  
BIC: AACSD33XXX, IBAN: DE 3905 0000 1072 8942 54

Verwendungszweck: Klimaentscheid

**Wenn wir jetzt nichts ändern, ändert sich alles!**